

AICHAER NACHRICHTEN



*Frohe Weihnachten
und
einen guten Rutsch ins Jahr 2026*



*wünscht die Gemeinde Aicha vorm Wald, die beiden Bürgermeister,
der Gemeinderat, die Verwaltung und der Bauhof*



Amtliches
ab Seite 2



Vereinsanzeigen
ab Seite 14



Geschäftsanzeigen
Seite 19



Verschiedenes
ab Seite 27

AMTLICHE NACHRICHTEN

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Gemeinde Aicha vorm Wald
Hofmarkstraße 2
94529 Aicha vorm Wald

Nach Anlage 10 GLKrWO

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

- des Gemeinderats der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
 des Stadtrats der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt
In der Gemeinde/im Markt/in der Stadt **Aicha vorm Wald**
Name des Landkreises
Landkreis **Passau**

am Sonntag, 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem ^{Wahltag} **08.03.2026**, findet die Wahl

von ^{Anzahl} **14** Gemeinderatsmitgliedern von ^{Anzahl} Stadtratsmitgliedern

der oder des ehrenamtlichen berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder ersten Bürgermeisters
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

^{59. Tag vor dem Wahltag}
Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026**, 18 Uhr,
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

^{Dienstgebäude, Zimmer-Nr.}
im **Rathaus Aicha vorm Wald, Zimmer Nr. 1, 94529 Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2**
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der ersten Bürgermeisterin/oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen
statt.

Nachdruck, Nachverwertung und Kopieren, verbunden
mit Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift nachfüllen!

Jungling

Fachverlag Jungling | Bestell-Nr. 409 024 9081 41X | 2513

WL-G-040 KW | Seite 1

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde/Stadt gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/ zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens

Anzahl
14

 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie bei der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats/Stadtrats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde/Stadt bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

48. Tag vor dem Wahltag

19. Januar 2026

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens ^{Anzahl} 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

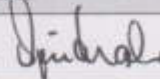
11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

59. Tag vor dem Wahltag

08. Januar 2026, 18.00 Uhr

zulässig.

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 08. Januar 2026, 18.00 Uhr zulässig.
Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum		
09.12.2025	Spiethaler 	Unterschrift
Ange schlagen am: 09.12.2025		
Abgenommen am: _____		
Veröffentlicht am: 18.12.2025		
im/in der "Aichaer Nachrichten"		
(Anschlag, Zeitung)		

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Aicha vorm Wald
 Hofmarkstraße 2
 94529 Aicha vorm Wald

Verwaltungsgemeinschaft

KOMMUNALWAHLEN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats** **der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters**
- des Kreistags** **der Landrätin oder des Landrats**

am 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

48. Tag vor dem Wahltag

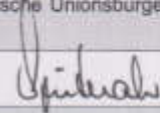
bis Montag, den **19. Januar 2026**, **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
01	Rathaus Aicha vorm Wald, Zimmer Nr. 1, 94529 Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2	Mo-Do. 7.00 - 12.00 Uhr 12.30 - 16.00 Uhr Fr 7.00 - 12.00 Uhr zusätzlich - am Do. 15.01.2026 bis 20.00 Uhr - am Sa. 17.01.2026 von 10.00 - 12.00 Uhr	ja

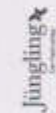
3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
 09.12.2025


 Unterschrift

Angeschlagen am: 09.12.2025 Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: 18.12.2025 im/in der "Aichaer Nachrichten"

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckerschrift ausfüllen!



CHRISTBAUMABFUHR

Vollständig abgescmückte Christbäume (ohne Lametta usw.) können auch dieses Jahr wieder in Aicha vorm Wald angeliefert werden:

ab Mittwoch, 31.12.2025 bis Samstag, 10.01.2026

zu den **üblichen Öffnungszeiten am Recyclinghof.**

Sollten noch Fragen bestehen, ist der Recyclinghof an den angegebenen Tagen unter der Telefonnummer 08544/91353 zu erreichen.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -

GEMEINDEBLATTAUSGABE

Wir weisen darauf hin, dass in der 01. Kalenderwoche 2026 **kein** Gemeindeblatt erscheint.
Das erste Gemeindeblatt im neuen Jahr erscheint in der 03. Kalenderwoche 2026.

Wir bitten um Beachtung!

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -



- - -

Herbstdienstbesprechung der Standesbeamten in Aicha vorm Wald

Der Fachverband der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. führt in der Regel jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst Dienstbesprechungen für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten durch. Diese regelmäßigen Fortbildungen werden dabei im Wechsel, jeweils durch eine andere Kommune des Landkreises, ausgerichtet.

Für den jüngsten Termin am 25.11.25 hat sich die Gemeinde Aicha vorm Wald als Ausrichter angeboten. Als Veranstaltungsort wurde der Saal des Gasthauses Stauder ausgewählt. Das Team des Gasthauses Stauder sorgte dabei ganztägig für das leibliche Wohl der Teilnehmer und einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Hierfür darf ein großes Lob von Seiten der Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden.

Für die Koordination der Dienstbesprechung waren Standesamtsleiter Julian Reitberger sowie der Standesbeamte und Kämmerer Roland Hammerlindl verantwortlich.

Der 1. Bürgermeister, Herr Georg Hatzesberger, der selbst als Eheschließungsstandesbeamter fungiert, durfte zur Veranstaltung über 40 Standesbeamtinnen und Standesbeamten aus dem gesamten Landkreis begrüßen.

Die Dienstbesprechung wurde geleitet von der zuständigen Fachberaterin des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Frau Sandra Bauer, welche die Teilnehmer mit zahlreichen rechtlichen Informationen versorgte. Unterstützt wurde sie hierbei von Herrn Josef Maier von der Standesamtsaufsicht des Landratsamtes Passau.

Ein Thema war hierbei natürlich das neue Namensrecht seit 01.05.25, welches neue Möglichkeiten bei der Namensführung eröffnet, z.B. bei Doppelnamen nach einer Eheschließung.

Schwerpunktthema war diesmal aber das sog. „Internationale Privatrecht“. Dieses beschäftigt sich mit der Frage, welches nationale Recht bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug anzuwenden ist. Für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten gewinnt dieses Thema zunehmend an Bedeutung, z.B. wenn ausländische Staatangehörige in Deutschland heiraten wollen.

Die Zusammenkunft bot wieder eine wichtige Plattform zur Diskussion über aktuelle Rechtsthemen und unterstreicht den Wert der fortlaufenden Weiterbildung und des Austauschs unter Fachleuten.



- - -

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist mir ein Anliegen, Ihnen mit nachfolgenden Ausführungen einen Überblick über die Anforderungen an den kommunalen Winterdienst zu geben.

Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Art und Wichtigkeit der Verkehrswege sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie dessen Gefährlichkeit und Stärke des zu erwartenden Verkehrs.

Räum- und Streupflicht besteht daher nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt.

Auch der Verkehrsteilnehmer muss sich den gegebenen Verhältnissen anpassen.

Zum Winterdienst für den Fahrverkehr muss ich folgendes erläutern:

Die Räum- und Streupflicht richtet sich grundsätzlich nach der Verkehrsbedeutung der Straßen und der Leistungsfähigkeit der Kommune, in unserem Fall der Gemeinde Aicha vorm Wald.

Streupflicht innerorts:

Für den Fahrverkehr besteht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen eine Streupflicht; beide Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Streupflicht außerorts:

Hier sind für den Fahrverkehr lediglich verkehrswichtige und gleichzeitig besonders gefährliche Fahrbahnstellen zu sichern.

Alle Winterdienstmaßnahmen sind zur Sicherung des Tagesverkehrs (also vor Einsetzen des Haupt- und Berufsverkehrs **ca. 6.30 Uhr**, bis zum Ende des allgemeinen Tagesverkehrs **ca. 20.00 Uhr**) durchzuführen.

Während der Nachtzeit besteht grundsätzlich keine Streu- und Räumpflicht!

Aufgrund eines aktuellen Gerichtsurteils muss eine Kommune nachts niemanden zum Schneeräumen auf glatte Straßen schicken, da es nicht zumutbar sei, zur Sicherung der Mobilität einiger weniger Verkehrsteilnehmer einen Winterdienst rund um die Uhr einzurichten.

Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darf ein Kraftfahrer nicht erwarten, dass die Fahrbahnen auch nachts ständig von Eis- und Schneeglätte freigehalten werden.

Eine völlige Gefahrlosigkeit der Straßen im Winter kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht und nicht verlangt werden.

Ich bitte Sie auch, Ihrer gesetzlich geregelten Räum- und Streupflicht als Grundstückseigentümer nachzukommen, da Sie bei einem evtl. Unfall eines Fußgängers zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Ferner ersuche ich Sie dringend, parkende Autos so abzustellen, dass unser Bauhof den Räum- und Streudienst ordnungsgemäß für Sie durchführen kann.

Bei Nichtbeachtung können betroffene Straßen nicht mehr geräumt werden, da die Gefahr besteht, dass diese widerrechtlich abgestellten Fahrzeuge durch die Räumfahrzeuge beschädigt werden und die Gemeinde dann zur Haftung herangezogen werden kann.



Georg Hatzesberger
1. Bürgermeister

- - -

Gottes Engel sei vor dir,
um dir den rechten Weg zu zeigen.
Gottes Engel sei neben dir,
um dich in die Arme zu schließen.
Gottes Engel sei hinter dir,
um dich vor Unglück zu bewahren.
Gottes Engel sei um dich herum,
damit du sein Licht weitergeben kannst,
Gottes Engel sei über dir, um dich zu segnen.
Irischer Segenswunsch



Das Jahr neigt sich dem Ende zu.
Wir möchten diese Gelegenheit nutzen,
um uns für die allzeit wertschätzende
Zusammenarbeit zu bedanken. Mögen die
Festtage Besinnlichkeit und Freude bringen!

Auwa Kreipl Barbara Riedl
Bögl Lisa Annalena Gratzel
Woiton Viola
Gruppel Jeannette Verena Graf
Bauer Andrea Brigitte Harte-Domini
Forster Tamara Maximilian Eichinger
Ulman Jytte Richte Buisette
Marina Duschl Laura Bergbauer
Ratzinger Nina Aulingger Petra
Frank Hannah
Margret Gotsler Vanessa Kock



Frohe Weihnachten im Namen
der gesamten Kindergartenfamilie
St. Peter u. Paul, Aicha vorm Wald

2025



Heißluftfritteuse als Weihnachtsgeschenk: Für wen lohnt sich der Kauf?

VerbraucherService Bayern gibt Tipps

Eine Heißluftfritteuse (oder Airfryer) gart Lebensmittel mithilfe von heißer Luft – ganz ohne oder mit nur sehr wenig Öl. Im Gegensatz zur klassischen Fritteuse, bei der die Speisen in heißem Fett schwimmen, arbeitet das Gerät ähnlich wie ein kleiner Umluftofen. Heißluftfritteusen sind beliebte Technikgeschenke – doch nicht jedes Modell passt zu jedem Haushalt. Der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. (VSB) gibt Tipps, worauf Verbraucher*innen beim Kauf achten sollten.

„Die Vorteile einer Heißluftfritteuse sind die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten, das fettarme Frittieren, die Energieeffizienz und die Zeitersparnis. Sie muss aber auch zur Haushaltsgröße und den Kochgewohnheiten passen. Häufig profitieren vor allem kleinere Haushalte von den Geräten“, erklärt **Eva Kirchberger, Haushaltsexpertin beim VSB.**

Tipps für den Kauf:

- **Gerätegröße:** Für Singles sollte ein Airfryer ein Fassungsvermögen von mindestens vier Litern haben, für einen größeren Haushalt finden sich Geräte mit einem Fassungsvermögen von bis zu zwölf Litern. Wichtig ist aber auch ein optimaler Stellplatz in der Küche.
- **Ausstattung:** Verschiedene Schubladen oder Körbe ermöglichen flexible Einsatzmöglichkeiten.
- **Leistung:** Mit einer höheren Leistung wird die Gartemperatur schneller erreicht. Typische Modelle haben eine Leistung von etwa 1.300 bis 2.500 Watt.
- **Reinigung:** Alle Geräteteile sollen sich leicht reinigen lassen, da eine Säuberung nach jedem Gebrauch notwendig ist.

Weiterführende Informationen finden Sie in unserem VSB-Tipp: <https://www.verbraucherservice-bayern.de/themen/hauswirtschaft/heissluftfritteuse-fuer-wen-lohnt-sich-der-kauf>

„Wer wird wohl bei uns vorlesen?“ Die Spannung unter den Schülern war groß, wer denn nun zum Vorlesen zu ihnen in die Klassen kommen wird. Wie so viele Schulen beteiligte sich auch die Grundschule Aicha vorm Wald am 21.11.2025 am bundesweiten Vorlesetag.

Die Lehrerinnen freuten sich mit den Kindern, dass sie für die Aktion Herrn Bürgermeister Georg Hatzesberger, Frau Beate DiPorzio von der Mittagsbetreuung, den ehemaligen Lehrer Herrn Alois Schneider sowie Frau Giovanna Resch von PASSgenAU gewinnen konnten. Die Kinder lauschten gespannt den Geschichten. Viel zu schnell ging die Zeit vorbei. „Können wir nicht noch eine Geschichte hören?“ „Kommst du nächste Woche wieder zum Vorlesen?“ Auch wenn die prominenten Vorleser den Kindern diesen Gefallen nicht tun konnten, wird das Lesen an der Grundschule Aicha groß geschrieben.

Der Vorlesetag war nämlich der Auftakt für die darauffolgende Leseweche mit vielen Aktionen rund um das Lesen. Die Kinder konnten sich auf spannende Lesewege freuen. An der Schule gab es eine Buchausstellung mit einem Lesecafe als Abschluss, dessen Organisation dankenswerterweise der Förderverein übernommen hat. In den Klassen wurden Lieblingsbücher mitgebracht und vorgestellt und auch Lektüren eingeführt. Den Vorschülern des Kindergartens wurde vorgelesen und natürlich auch den Kindern der 1. Klasse, die selber mitten im Lesenlernen stecken.

„Eine Kindheit ohne Bücher wäre keine Kindheit!“, sagte Astrid Lindgren. Nach diesem Motto werden Bücher auch nach der Leseweche eine wichtige Rolle an der Grundschule Aicha spielen.



- - -

Mit der Bienenkugel Ertrag in Landwirtschaft und Imkerei steigern



© ÖMR Passauer Oberland

Aicha vorm Wald. Der Titel des Vortrags ist ambitioniert – fast provokant. Mit einer runden Bienenbeute den Ertrag in Landwirtschaft und Imkerei steigern? Geht das? Umso gespannter blickte das Publikum, bestehend aus ca. 25 Imkern und Landwirten, dem Vortrag Ende November am Biohof Knott in Wiesing entgegen. Organisiert hatte ihn die Projektmanagerin der Öko-Modellregion Passauer Oberland Pia Auberger, nachdem sie von einem Biobetrieb auf dieses ausgeklügelte Beutesystem aufmerksam gemacht wurde.

Andreas Heidinger, der Referent und Entwickler der Bienenkugel, reiste indes aus Dachau an, um seine „Erfindung“ in der Öko-Modellregion vorzustellen. Und es wurde nicht zu viel versprochen: der dreistündige Vortrag war gespickt mit Fachwissen in Form von Zahlen, Daten, Fakten rund um Imkerei und Landwirtschaft. Zu Beginn erfolgte ein historischer Rückblick auf die Entwicklung der Imkerei und die damit einhergehenden Kulturtechniken. Wurde bis zur Entwicklung der Glühbirne vorwiegend zur Wachsgewinnung geimkert, steht seitdem die Honigproduktion voll im Zentrum der Imkerei. Auch die Landwirtschaft veränderte sich innerhalb des letzten Jahrhunderts maßgeblich. War es bis vor kurzem üblich Bienenvölker in die Landwirtschaft zu integrieren, haben sich heute Imkerei und Landwirtschaft voneinander entfernt. Dabei wäre die Kombination der beiden Bereiche durchaus gewinnbringend – vorausgesetzt es wird die richtige Bienentracht angepflanzt.

Weil Andreas Heidinger, Hobbyimker und Modellschreiner, nicht glücklich mit dem herkömmlichen rechteckigen Beutesystem war, entwickelte er kurzerhand eine runde Bienenbeute. Mittlerweile verkauft er sein Produkt rund um den Globus und auch die

wissenschaftlichen Studien zur „Bienenkugel“, wie er sie nennt, geben ihm recht. Durch die runde Form und die isolierte Beute ist der Heizaufwand des Bienenvolks, den es zur Aufrechterhaltung einer stabilen Brutraumtemperatur braucht, stark verringert. Dies führt zu weniger Stress und Futterbedarf und wirkt sich positiv auf die Varroareduzierung sowie die Bienengesundheit aus. Seine Ideen lehnte er stark an den natürlichen Lebensraum der Honigbienen an, die vorwiegend in hohlen Baumstämmen ihre Nistplätze anlegen. Der Vortrag und das ausgeklügelte Beutesystem begeisterten die Teilnehmenden gleichermaßen. Auch, dass die runden Beuten mit den herkömmlichen rechteckigen Beuten kombiniert werden können, wenn man zum Beispiel den runden Brutraum mit einem rechteckigen Honigraum aufstockt.

Tochter Katharina Heidinger stellte zum Schluss des Vortrags eigens entwickelte Kopfhörer vor. An den Bienenstock angeschlossen, werden diese in der Apitherapie oder in der Umweltpädagogik eingesetzt. Das Summen der Bienen soll beruhigend und erdend wirken. Für das besondere Ambiente des Vortrags und die hervorragende Verköstigung sorgte die Familie Knott aus Wiesing, die eine passende Räumlichkeit auf ihrem Biohof zur Verfügung stellte. Bald soll dem erfolgreichen Vortrag ein Workshop zum Bau der Bienenkugel folgen. Bei Interesse können Sie sich bei Pia Auberger unter oeekomodellregion@passauer-oberland.de melden.



Der Markt Eging a.See sucht für die Sonnen-Therme **unbefristet und in Vollzeit**
zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

ersatzweise einen

Rettungsschwimmer als Badeaufsicht (m/w/d)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.eging.de/jobs-ausbildung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an den
Markt Eging a.See, Marktplatz 1, 94535 Eging a.See.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Aschenbrenner, Tel.: 08544 9612-19, nicole.aschenbrenner@eging.de
oder 1. Bürgermeister Walter Bauer, Tel.: 08544 9612-0, poststelle@eging.de gerne zur Verfügung.



Markt Eging a.See



- - -

Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald
PVSt Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, ZKZ 28457

**Letzter Annahmetag für Inserate ins nächste Gemeindeblatt
(KW 03/2026) ist
Mittwoch, 07. Januar 2026!!!**

